

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet der für den 13. Mai 2015 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Absatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals II und der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II:

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2010 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 16.640.534 EURO (genehmigtes Kapital II) ist im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 8.320.266 EURO ausgenutzt worden und läuft überdies am 27. Mai 2015 aus. Das verbliebene genehmigte Kapital II in § 4 Absatz 3 der Satzung soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital II ersetzt werden.

**Ausnutzung des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2010 beschlossenen genehmigten Kapitals II im Geschäftsjahr 2014**

Der Vorstand hatte am 7. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der ihm gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft von 83.202.670 EURO um nominal 8.320.266 EURO entsprechend rund 10% des Grundkapitals durch Ausgabe von 8.320.266 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf 91.522.936 EURO im Wege der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund der bisherigen Ermächtigung in § 4 Absatz 3 Satz 5 der Satzung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss) auszuschließen.

Die neu ausgegebenen Stückaktien sind am 8. Mai 2014 im Wege eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens zu einem Preis von 52 EURO pro Stückaktie bei internationalen institutionellen Investoren platziert worden. Die Platzierung führte zu einem Bruttoerlös der Gesellschaft von insgesamt rund 433 Millionen EURO. Die Kapitalerhöhung wurde durchgeführt, um anstehende Restrukturierungsmaßnahmen des Unternehmens zu finanzieren. Zugleich wurden das Eigenkapital des Konzerns gestärkt und die Nettofinanzverbindlichkeiten reduziert. Durch die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts konnten diese Ziele zeitnah erreicht und der Zeit- und Kostenaufwand einer Bezugsrechtsemission, die zudem noch mit größeren Kursabschlägen und Unsicherheiten verbunden gewesen wäre, vermieden werden.

Der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegte Platzierungspreis von 52 EURO je Stückaktie enthielt gegenüber dem letzten bei Preisfestsetzung aktuellen Börsenkurs in Höhe von 53,46 EURO (Xetra-Schlusskurs des 7. Mai 2014) einen Abschlag von nur 2,7% und lag damit deutlich unter dem von der Hauptversammlung in der bisherigen Ermächtigung eingeräumten maximalen Abschlag von 5%. Der Platzierungspreis beruht auf den von den Investoren im Rahmen des beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens abgegebenen Angeboten. Für die bisherigen Aktionäre bestand die Möglichkeit, ihre bisherige Beteiligungsquote durch den Erwerb weiterer Aktien zu annähernd gleichen

Bedingungen über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der bisherigen Aktionäre blieben daher trotz Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt.

Die neu ausgegebenen Stückaktien waren bereits für das Geschäftsjahr 2013 dividendenberechtigt. Dieser Rückbezug war im Interesse der Gesellschaft geboten, um die Vermarktung der neu ausgegebenen Stückaktien zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und einen höheren Platzierungspreis und damit einen höheren Erlös zu erzielen.

Über die Ausnutzung des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2010 beschlossenen genehmigten Kapitals II hatte der Vorstand auch bereits mündlich in der Hauptversammlung vom 22. Mai 2014 berichtet.

### **Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II**

Das neue genehmigte Kapital II, das an die Stelle des bisherigen in § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen genehmigten Kapitals II treten soll, beträgt 18.304.587 EURO und entspricht damit 20% des derzeitigen Grundkapitals von insgesamt 91.522.936 Euro.

Das in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2013 beschlossene und neben dem in § 4 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen genehmigten Kapital II bestehende genehmigte Kapital I (§ 4 Absatz 2 der Satzung) in Höhe von 16.640.534 EURO bleibt unberührt.

Mit dem vorgeschlagenen neuen genehmigten Kapital II wird die Gesellschaft in einem angemessenen Rahmen in die Lage versetzt, ihren Finanzbedarf auch in Zukunft schnell und flexibel decken zu können. Hierbei steht insbesondere die im Jahr 2014 eingeleitete Neuausrichtung von LANXESS im Blickpunkt. Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs sind in der Regel kurzfristig zu treffen. Daher ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Der LANXESS-Konzern befindet sich derzeit in einer Neuausrichtung. Der Vorstand hat im dritten Quartal 2014 begonnen, das dreistufige Programm „Let's LANXESS again“ zur weltweiten Neuausrichtung des Konzerns umzusetzen. Im Zuge der ersten Stufe wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 die Zahl der Business Units des Konzerns von 14 auf 10 konsolidiert. Zudem wird die Verwaltung des Konzerns verschlankt. Mit der effizienteren Organisationsstruktur wird nicht nur die Markt- und Kundennähe gefördert, sondern auch die Kostenposition des Konzerns nachhaltig verbessert. Im Rahmen der zweiten Stufe wird der Fokus auf die operative Wettbewerbsfähigkeit gelegt. So werden bis Ende 2016 alle Produktionsprozesse und -anlagen mit Blick auf Markterfordernisse und Synergiepotenziale geprüft. Eine weitere Initiative legt parallel den Fokus auf die Optimierung von Vertrieb und Lieferketten. In der dritten Stufe stehen die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsportfolios sowie mögliche strategische Partnerschaften für die Geschäfte des Konzerns im Mittelpunkt. Insbesondere die Geschäfte mit synthetischem Kautschuk sind von einem anhaltend herausfordernden Wettbewerbsumfeld geprägt und unterliegen anhaltendem Preisdruck. Vor diesem Hintergrund strebt das Unternehmen in der dritten Stufe der Neuausrichtung mit der Prüfung von strategischen Partnerschaften für einen verbesserten Zugang zu Rohstoffen und Absatzmärkten insbesondere Lösungen für seine

Geschäfte mit synthetischem Kautschuk an. Darüber hinaus wollen wir eine finanzielle Basis schaffen, um unseren strategischen Fokus wieder auf Wachstum, insbesondere in weniger zyklischen Märkten, legen zu können. Mit dem neuen genehmigten Kapital II schaffen wir uns den notwendigen finanziellen Spielraum, um für eine nachhaltige Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit sowie möglichen Wachstumsoptionen schnell und flexibel möglichen Finanzierungsbedarf realisieren zu können. Zudem steht die europäische chemische Industrie vor strukturellen Veränderungen und einem umfassenden Konsolidierungsprozess. Das genehmigte Kapital soll LANXESS in die Lage versetzen, auf die Veränderungen angemessen zu reagieren und an diesem Konsolidierungsprozess aktiv teilzunehmen.

Das neue genehmigte Kapital II soll angesichts der Neuausrichtung nur auf drei Jahre, d.h. bis zum 22. Mai 2018, anstatt wie gesetzlich möglich und ansonsten auch üblich auf fünf Jahre befristet werden. Am 22. Mai 2018 endet die Ermächtigung des bestehenden genehmigten Kapitals I, sodass in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 über die Schaffung neuer genehmigter Kapitalia entschieden werden kann.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals II steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Dieses Bezugsrecht soll jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden können:

#### **Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge bei Kapitalerhöhungen**

Das Bezugsrecht soll für Spitzenbeträge bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und daraus ergeben, dass es notwendig ist, ein technisch durchführbares Bezugsrechtsverhältnis darzustellen. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in aller Regel gering. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss für die Gesellschaft deutlich höher, was zusätzliche Kosten verursacht. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und Kosteneffizienz und erleichtert die Durchführung einer Emission. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

#### **Bezugsrechtsausschluss zugunsten von Inhabern von Options- und Wandlungsrechten oder -pflichten**

Ferner soll die Möglichkeit bestehen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft oder von deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Options- und Wandlungsrechten oder -pflichten ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Options oder Wandlungsrechten oder -pflichten bei einer Aktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Options- oder Wandlungsrecht bereits Gebrauch

gemacht hätten bzw. ihre Options- oder Wandlungspflicht bereits erfüllt hätten. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird. Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

### **Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen**

Es soll außerdem die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen aber auch zum Erwerb anderer Sachwerte, wie beispielsweise Rechte oder Forderungen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Häufig verlangen die Inhaber attraktiver Unternehmen oder anderer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung stimmberichtigte Aktien des Käufers. Damit die Gesellschaft auch solche Unternehmen oder andere Akquisitionsobjekte erwerben kann, muss es ihr möglich sein, Aktien als Gegenleistung anzubieten. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. In einem solchen Fall wird der Vorstand bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Dabei wird der Vorstand der Gesellschaft den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

### **Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG**

Schließlich soll das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ausgeschlossen werden können, wenn die auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken und Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Zwar gestattet § 186 Absatz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw.

mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Dagegen ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts ein schnelles Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs ohne die ansonsten wegen der hohen Volatilität an den Aktienmärkten üblichen Abschläge bei Bezugsrechtsemissionen. Dadurch lässt sich die zügige Kapitalbeschaffung für die Gesellschaft noch weiter optimieren, zumal die schnellere Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem größeren Mittelzufluss führt. Daher liegt diese Form der Kapitalerhöhung auch im Interesse der Aktionäre.

Dem Verwässerungsschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass die auf den Inhaber lautenden Stückaktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre sind in diesem Zusammenhang dadurch geschützt, dass der Abschlag vom Börsenkurs zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals nicht wesentlich sein, also keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen darf. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG darf weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10% des jeweils bestehenden Grundkapitals übersteigen. Diese Höchstgrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner vermindert sich diese Grenze um Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die von Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

### **Gesamtumfang bezugsrechtsfreier Kapitalmaßnahmen über die in der Hauptversammlung vom 13. Mai 2015 Beschluss gefasst wird**

Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus dem neuen genehmigten Kapital II kann der Vorstand nur in einem Umfang von maximal 20% des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals Gebrauch machen. Bei seiner Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wird der Vorstand auch eine Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten berücksichtigen, die auf der Grundlage anderer, dem Vorstand insoweit in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2015 erteilter Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (siehe den Beschlussvorschlag zu TOP 8) erfolgt, und zwar mit der Maßgabe, dass er insgesamt die ihm in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2015 erteilten Ermächtigungen zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur zu einer Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von maximal 20% des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals nutzen wird. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgegebenen Aktien aus dem genehmigten Kapital II sollen insgesamt 10% des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. An diese Beschränkungen hält sich der Vorstand so lange gebunden, solange nicht eine künftige Hauptversammlung neuerlich über

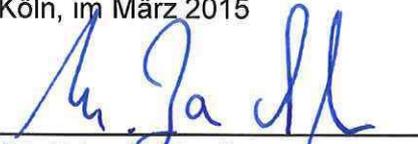
eine Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Beschluss gefasst hat. Auf den Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen (TOP 8) wird insoweit hingewiesen.

### **Ausnutzung des neuen genehmigten Kapitals II**

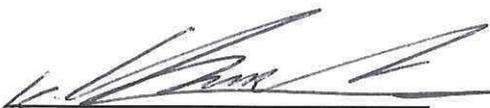
Der Vorstand wird in jedem der in dieser Ermächtigung genannten Einzelfälle sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn der Ausschluss des Bezugsrechts nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Wie in der Vergangenheit wird der Vorstand auch mit dieser Ermächtigung verantwortungsvoll umgehen.

Im Fall der Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung wird der Vorstand darüber berichten.

Köln, im März 2015

  
\_\_\_\_\_  
(Matthias Zachert)

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Bernhard Düttmann)

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Rainier van Roessel)